



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 26, Nummer 4, Peitz, den 26.04.2017

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

TAV	
Hinweis auf die Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des TAV	Seite 2
Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe-Peitz (TAV)	Seite 2

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Anordnungsbeschluss - Vereinfachte Flurbereinigung Cottbuser Ostsee, Verfahrensnummer: 600117	Seite 5
---	---------

LEAG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2016	Seite 8
---	---------

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 9
Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung des TAV	Seite 9
Bekanntmachung der 17. Sitzung des Seniorenbeirates	Seite 9
Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow	Seite 9
Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack	Seite 10
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 10
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 11
Struktur des Amtes Peitz	Seite 12

Öffentliche Bekanntmachungen

TAV/GeWAP

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe-Peitz

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe-Peitz wurde in der Versammlung am 21.03.2017 beschlossen.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 weise ich hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße, Amtske topjeno za Wokrejs Sprjewja-Nysa, Jahrgang 10, Nummer 5, vom 15. April 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Peitz, den 18.04.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14) und des § 7 Nr. 7 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz (TAV) hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz in ihrer Sitzung am 21.03.2017 folgende

Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe-Peitz (TAV)

beschlossen:

§ 1

Einberufung der Versammlung

(1) Der Vorsitzende der Versammlung beruft die Versammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Einberufung der Versammlung erfolgt unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung durch den Vorsitzenden der Versammlung in schriftlicher Form an jeden Vertreter der Verbandsglieder und wird außerdem durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten und in den Bekanntmachungsvorschriften der jeweiligen Hauptsatzung der entsprechenden Verbandsgemeinden ebenfalls benannten öffentlichen Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- Drachhausen:
Dorfstraße 59, vor dem Begegnungszentrum „Goldener Drache“,
- Drehnow:
Hauptstraße 24, vor dem Feuerwehrgebäude
- Heinersbrück:
Hauptstraße 27, vor dem Dienstleistungsgebäude

- WT Radewiese:
Radewiese 49, vor dem Feuerwehrgebäude
- OT Grötsch:
Dorfstraße 43, vor dem Grundstück
- Jänschwalde
OT Jänschwalde-Dorf: Gubener Str. 30 B, vor dem Dienstleistungsgebäude
Lindenstr. 30
Hauptstr. 1
Cottbuser Straße/Feldweg
- OT Jänschwalde-Ost:
Schulstraße 1
Eichenallee 51, vor dem Haus der Generationen
- OT Drewitz:
an der Bushaltestelle „Am Dorfanger“
Dorfstraße 71 A, vor dem Dienstleistungszentrum (DLZ)
Dorfeingang, Abzweig Feuerwehr
- Tauer:
Hauptstraße 108, vor dem Gemeindebüro
- OT Schönhöhe:
Dorfstraße 11, vor dem Grundstück
- Turnow-Preilack
OT Preilack:
Schulstraße 21, vor dem Kitagebäude
- OT Turnow:
Dorfstraße 9, am Parkplatz neben dem Kitagebäude
- Peitz:
Markt 1, vor dem Rathaus
Schulstraße 6, am Amtsgebäude

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Versammlung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie ist gegenüber dem Vorsitzenden der Versammlung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben.

(3) Der Einladung sind außer der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen können Vorlagen auch nachgereicht oder im Versammlungstermin vorgelegt werden.

§ 2

Ladungsfrist

Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladung am 9. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. In dringenden Angelegenheiten (vereinfachte Einberufung, in Eilfällen) ist die Einladung am 3. Tag vor der Sitzung zur Post zu geben. Bei unverzüglich einzuberufenden Sitzungen kann die Einladung bis 24 Stunden vor einer Sitzung erfolgen. Die Dringlichkeit ist jeweils in der Ladung zu begründen.

§ 3

Beschlussfähigkeit

(1) Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung erreichen.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden der Versammlung oder dessen Stellvertreter festzustellen. Danach gilt die Versammlung als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung oder des Vor-

sitzenden der Verbandsversammlung, durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung festgestellt wird.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

(3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung befangen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 4

Beschlussmehrheiten

(1) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg oder die Verbandssatzung Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung vor, zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung nicht mit.

(2) Änderungen der Verbandsaufgaben bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben (Verbandsumlage), bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Verbandsversammlung setzt der Vorsitzende der Verbandsversammlung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest. In die Tagesordnung sind Vorschläge aufzunehmen, die von mindestens zehn vom Hundert der Verbandsmitglieder bis 4 Wochen vor dem Termin der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

(3) Auf Verlangen der Verbandsleitung ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(4) Tagesordnungspunkte, die von mindestens zehn vom Hundert der Verbandsmitglieder bis 4 Wochen vor dem Termin der Verbandsversammlung vorgelegt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 6

Niederschrift der Verbandsversammlung

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 7

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsleitung kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder zustimmt.

Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder zustimmt.

In einem solchen Fall ist die Öffentlichkeit durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Versammlung weiter beraten wird.

(3) An den Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer am öffentlichen Teil teilnehmen.

Zuhörer sind, außer im Fall der Fragestunde, nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an der Beratung zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung auch nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 8

Beteiligung von Dritten, Einwohnerfragestunde

(1) Die Verbandsleitung kann festlegen, dass sachkundige Dritte oder jene Dritte, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, zu den Verbandsversammlungen ausdrücklich eingeladen und angehört werden. Dieses gilt auch für die betreffenden Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

(2) In jeder Verbandsversammlung wird im öffentlichen Teil eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. Maximal 3 Anfragen je Fragesteller sind möglich. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Verbandes zu beantworten, es sei denn, es wird durch die Verbandsversammlung im Einzelfall beschlossen, eine Frage nicht zu beantworten.

(3) Wurden zur Verbandsversammlung Dritte oder Sachverständige geladen, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, um diese zur Sache anzuhören, ist die Anhörung zu beenden, bevor die Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnt.

§ 9

Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können Anfragen aller Art in der Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Allgemeine Informationen/ Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung“ an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und die Verbandsleitung stellen.

(2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 10

Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter als Versammlungsleiter, eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. In der Sitzung handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Sitzungen werden regelmäßig in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit,
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
3. Durchführung der Fragestunde (wenn als Tagesordnungspunkt beschlossen),
4. Änderungsanträge,
5. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
6. Behandlung der Anfragen,
7. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
8. Abwicklung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
9. Schließung der Sitzung.

§ 11**Unterbrechung, Abbruch und Vertagung der Sitzung**

(1) Der Versammlungsleiter kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Verbandsmitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Tagesordnungspunkte durch die Entscheidung in der Sache abschließen, verweisen oder ihre Beratung vertagen.

(3) Ein Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor.

(4) Nach Ablauf einer Sitzungsdauer von 150 Minuten entscheidet der Versammlungsleiter, ob die Versammlung weitere 30 Minuten fortgeführt oder abgebrochen wird. Die dann noch nicht oder noch nicht vollständig abgearbeiteten Tagesordnungspunkte sind zwingend Bestandteil der nächsten einzuberufenden Verbandsversammlung.

§ 12**Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Verbandsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) auf Aufhebung der Sitzung,
- b) auf Vertagung,
- c) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- d) auf Absetzung oder Hinzufügung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Verbandsmitglied für oder gegen diesen Antrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 13**Redeordnung**

(1) Reden darf nur, wer vom Versammlungsleiter das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen.

(3) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 3 Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden.

(4) Der Verbandsleitung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 14**Sitzungsleitung**

(1) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen und zur Ordnung rufen.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Versammlungsleiter für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder des Raumes verweisen.

§ 15**Abstimmungen**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag wird namentlich oder geheim abgestimmt.

(2) Bei der offenen Abstimmung stellt der Versammlungsleiter die Anzahl der Mitglieder fest, die:

- dem Antrag zustimmen,

- den Antrag ablehnen,
- sich der Stimme enthalten haben.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über diese abgestimmt. Danach erfolgt die Beschlussfassung zum Tagesordnungspunkt.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 16**Wahlen**

(1) Gewählt wird geheim.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.

(3) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(4) Gewählt ist, soweit ein Gesetz nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Der Versammlungsleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 17**Niederschrift**

(1) Der Schriftführer ist ein Bediensteter des TAV oder der GeWAP. In Ausnahmefällen kann zur Protokollierung durch den Versammlungsleiter ein Mitglied der Verbandsversammlung herangezogen werden.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
- die Namen der eingeladenen Dritten (Sachverständige, Betroffene usw.),
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- Anfragen,
- die Tagesordnung,
- den Wortlaut der Anträge, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
- sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
- Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.

(3) Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Die Tonbandaufzeichnungen dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(4) Die Niederschrift ist vom Schriftführer, dem Versammlungsleiter und der Verbandsleitung zu unterschreiben.

(5) Die Niederschrift ist mit der Einladung der nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zu übersenden.

§ 18**In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Peitz, den 23.03.2017

Elvira Hölzner
Verbandsvorsteherin

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Vereinfachte Flurbereinigung Cottbuser Ostsee
Verfahrensnummer: 600117

Öffentliche Bekanntmachung Anordnungsbeschluss

- entscheidender Teil -

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß

§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 33), die

vereinfachte Flurbereinigung Cottbuser Ostsee

Verfahrens – Nr. 600117

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Kreisfreie Stadt Cottbus

Gemarkung Dissenchen Flur 1

Flurstücke:

75, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 144, 439, 496, 497, 498, 499, 501, 503, 511, 862, 865, 868, 870, 875, 880, 882, 883, 888, 891, 893, 898, 904, 906, 908, 912, 915, 917, 918, 921, 926, 929

Gemarkung Dissenchen Flur 7

Flurstücke:

2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 37, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 50, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 60, 61, 63, 74, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 161, 162, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 180, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 208, 210, 213, 214, 215, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 236, 237, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 247, 256, 258, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 277, 283, 284, 285, 293, 294, 300, 314, 315, 316, 317, 319, 320, 321, 322, 327, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 350, 351, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 383, 384, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 443, 445, 446, 452, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 501, 502, 504, 506, 508, 510, 513, 515, 520, 531, 533, 535, 537, 539, 542, 543, 544, 545, 546

Gemarkung Dissenchen Flur 9

Flurstücke:

47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 90, 107, 110, 113

Gemarkung Dissenchen Flur 10

Flurstücke:

19, 21, 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55,

56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 115, 116, 117, 118, 122, 123, 124, 127, 128, 129, 130, 131

Gemarkung Dissenchen Flur 11

Flurstücke:

127, 128, 137, 138, 139, 140, 145, 149, 150, 152, 153, 154

Gemarkung Dissenchen Flur 14

Flurstücke:

4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 33, 34, 37, 40, 46, 47, 49

Gemarkung Dissenchen Flur 15

Flurstücke:

5, 6, 16, 17, 18, 23, 24

Gemarkung Dissenchen Flur 16

Flurstücke:

104, 121, 122, 123, 124, 125, 137, 138, 141

Gemarkung Dissenchen Flur 18

Flurstücke:

2, 3, 4, 5, 7, 8/1, 9, 10/1, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34

Gemarkung Dissenchen Flur 19

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30

Gemarkung Dissenchen Flur 21

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Gemarkung Merzdorf Flur 1

Flurstücke:

58, 59, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 100, 103, 154, 266, 267, 275, 277, 279, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 343, 351, 353, 356

Gemarkung Merzdorf Flur 2

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 57, 58, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72, 73, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 107, 109, 110, 111, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171

Gemarkung Merzdorf Flur 3

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 56, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87

Gemarkung Merzdorf Flur 4

Flurstücke:

29, 30, 46, 47, 268, 276, 277, 281, 282, 429, 431, 662, 664, 666, 735, 736, 738, 741, 811, 815, 823, 832, 836, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 856, 857, 860, 861, 864, 865, 866, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884

Gemarkung Willmersdorf Flur 3

Flurstücke:

34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46

Gemarkung Willmersdorf Flur 5

Flurstücke:

16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 38, 40, 41, 42, 43, 46, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 250, 251, 252, 333, 334, 335, 336, 337, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 503, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 625, 626, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 723, 725, 726, 729, 737, 741, 743, 745, 747, 751, 753, 765, 766, 785

Gemarkung Willmersdorf Flur 6

Flurstücke:

59, 61, 62, 66

Landkreis Spree-Neiße**Gemeinde Neuhausen/Spree****Gemarkung Haasow Flur 1**

Flurstücke:

91/1, 92/1, 93/1, 154/3, 154/5, 155/1, 156/1, 157/1, 986

Gemeinde Teichland**Gemarkung Maust Flur 1**

Flurstücke:

4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 87, 88, 89, 90/1, 90/2, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105/1, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 131, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 147, 149, 150, 152, 153, 154

Gemarkung Maust Flur 7

Flurstücke:

109, 110, 111, 112, 113, 114

Gemarkung Neuendorf Flur 2

Flurstücke:

1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 15, 17, 20, 21, 22, 23/1, 25/4, 25/5, 25/6, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 41, 44, 45/1, 47/1, 48, 49/1, 49/2, 50, 51/1, 51/3, 51/4, 51/5, 51/6, 51/7, 52, 54, 55/1, 56, 57, 58, 59, 61, 63, 64, 68, 70, 71, 72, 73, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/2, 89/1, 89/2, 90, 91, 92, 93, 94/2, 95, 96, 97, 99, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105, 106/1, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118/1, 227, 234, 235, 239, 240, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 256, 257, 258, 259, 260, 264, 265, 269, 270, 271, 272, 273, 280, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 334, 335, 336, 344, 345

Gemarkung Neuendorf Flur 3

Flurstücke:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23/1, 23/3, 24, 25, 26, 27, 68, 78, 86

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 2.349 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten innerhalb einer Frist von zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadt Cottbus	Amt Peitz	Gemeinde Neuhausen/Spree
Fachber.		
Stadtentwicklung	Bauamt	Bauamt
Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus	Schulstraße 6 03185 Peitz	Amtsweg 1 03058 Neuhausen/Spree

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des entscheidenden Teils dieses Beschlusses.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigerungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigerungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke und den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten besteht. Sie führt den Namen

Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Cottbuser Ostsee

und hat ihren Sitz in Cottbus. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die Teilnehmergeinschaft hat im Rahmen der ihr gemäß § 3 BbgLEG übertragenen Aufgaben die verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden

(§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) trägt, soweit dies nicht durch Vereinbarungen des LELF mit den antragstellenden Trägern und Gebietskörperschaften,

- die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG),
- der Stadt Cottbus,
- der Gemeinde Teichland,
- der Agrargenossenschaft Kahren/Branitz eG,

anderweitig vereinbart ist, das Land Brandenburg. Die bodenordnerisch veranlassten Ausführungskosten des Verfahrens (§ 105 FlurbG) tragen gemäß § 86 Abs. 3 FlurbG

- die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG),
- die Stadt Cottbus,
- die Gemeinde Teichland,
- die Agrargenossenschaft Kahren/Branitz eG.

Darüber hinausgehende Ausführungskosten, die nicht durch die antragstellenden Träger und Gebietskörperschaften und deren Vorhaben, stattdessen im gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensteilnehmer veranlasst sind, trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet.

10. Gründe

(siehe öffentliche Auslegung gemäß Ziff. 2 des Beschlusses)

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)**

Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 04.04.2017

Im Auftrag
Benthin

- DS -

Anlage

Gebietskarte (siehe öffentliche Auslegung gemäß Ziff. 2 des Beschlusses)

LEAG

Emissionen des Kraftwerkes Jänschwalde Werke 1 und 2 im Jahr 2016

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG betreibt auf der Gemarkung der Gemeinde Neudorf das Kraftwerk Jänschwalde. In den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 werden auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landesumweltamtes Brandenburg neben den Regelbrennstoffen Braunkohle und Heizöl auch Sekundärbrennstoffe mitverbrannt.

Mit der Erteilung des Genehmigungsbescheides zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoff in den Dampfkesseln der Werke 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde sind in Umsetzung des § 23 der 17. BImSchV die Emissionen an Luftschadstoffen jährlich der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

In Erfüllung dieser Verpflichtung wird nachfolgend für das Jahr 2016 über die Ergebnisse der Luftreinhaltung bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen in den Werken 1 und 2 des Kraftwerkes Jänschwalde berichtet:

1. Emissionsgrenzwerte für die kontinuierlich gemessenen Schadstoffe

Schadstoff	einzuhaltende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm ³	
	Tagesmittelwert	Halbstundenmittelwert
Gesamtstaub	10	30
Stickstoffoxide	200	400
Schwefeloxide	369	738
Kohlenmonoxid	233	466
Quecksilber	0,03	0,05

An den Kraftwerksblöcken der Werke 1 und 2 traten 8 Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten des Schadstoffes CO auf, welche jedoch nicht auf die Mitverbrennung

von Sekundärbrennstoffen zurückzuführen waren. Weiterhin traten 4 Einzelüberschreitungen von Halbstundenmittelwerten des Schadstoffes Hg auf. Ein Blitzeinschlag an den REA-Messtürmen im Werk 2 führte zu einem scheinbaren, sprunghaften Anstieg und Überschreiten zweier Halbstundenmittwerte der Schadstoffkomponente SO₂. Den Anforderungen an die Information der Behörde nach § 16 (1) der 17. BImSchV wurde dabei jeweils entsprochen.

Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten waren zu keiner Zeit zu verzeichnen.

Die Ergebnisse der an der kontinuierlichen Emissionsmesstechnik durchgeführten Kalibrierungen bzw. Vergleichsmessungen weisen nach, dass diese Geräte die Emissionen der Kraftwerksblöcke entsprechend den geltenden Vorschriften erfassen und auswerten.

2. Grenzwerte und Messwerte für Schadstoffe, die jährlich durch Einzelmessungen zu überwachen sind

In der Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen ist festgelegt, dass für die nicht kontinuierlich überwachten Schadstoffe im ersten Betriebsjahr sechs Einzelmessungen in regelmäßigen Abständen zu erfolgen haben. In den nachfolgenden Betriebsjahren haben jährlich wiederkehrend Einzelmessungen an drei Tagen an einem Dampferzeuger zu erfolgen. Im Werk 1 fanden gemäß Genehmigung die Messungen am Rauchgaskanal des Dampferzeugers A2 im Zeitraum 31.05., 01. und 06.06.2016 statt.

Im Werk 2 wurden die Messungen im Zeitraum 10. - 12.08.2016 am Rauchgaskanal des Dampferzeugers C2 durchgeführt.

Folgende Ergebnisse werden durch den Gutachter ausgewiesen:

Die zusammenfassenden Messberichte der Gutachter dokumentieren, dass bei der Mitverbrennung von Sekundärbrennstoffen diese Grenzwerte ausnahmslos sicher eingehalten werden.

Schadstoff	Emissionsgrenzwert mg/Nm ³	Werk Y1		Werk Y2	
		Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Nm ³	Höchster Einzelmesswert mg/Nm ³	Mittelwerte der Einzelmesswerte mg/Nm ³	Höchster Einzelmesswert mg/Nm ³
organische Verbindungen angegeben als Gesamtkohlenstoff	10	1,7	3,1	1,9	3,2
Quecksilber (gesamt)	0,05	0,003	0,006	0,010	0,011
gasförmige anorganische Chlorverbindungen angegeben als Chlorwasserstoff	20	0,3	0,4	0,2	0,7
gasförmige anorganische Fluorverbindungen angegeben als Fluorwasserstoff	1	< 0,2	< 0,2	< 0,2	< 0,2
Summe Cadmium und Thallium	0,01	0,0030	0,0040	0,0022	0,0042
Summe Schwermetalle (Sb, As, Pb,Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn)	0,5	0,013	0,200	0,054	0,061
Summe Schwermetalle (As, Cd, Cr, Co) + Benzo(a)pyren	0,05	0,013	0,015	0,006	0,007
Dioxine und Furane ¹⁾	0,05	0,0014	0,0015	0,0014	0,0016

Die Messberichte wurde vom Landesamt für Umwelt, Referat T24 - Technischer Umweltschutz/Überwachung Cottbus geprüft und nicht beanstandet.

LEAG
Kraftwerk Jänschwalde

¹⁾ ngTEQ/Nm³ gemessen gemäß § 13 Abs. 3 der 17. BImSchV über 6 Stunden (TEQ – Toxizitätsäquivalent nach Anhang 1 zur 17. BImSchV)

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 27.04.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen,
Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40

Mo., 08.05.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz,
Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8

Do., 11.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde
19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer,
Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Mo., 22.05.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz,
Rathaus, Seminarraum

Di., 30.05.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland,
OT Neuendorf, Feuerwehrgebäude

Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe-Peitz am 21.03.2017

Beschluss-Nr. TAV/11/31/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/11/32/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt die Geschäftsordnung des Trink- und Abwasserverbandes Hammerstrom/Malxe- Peitz.

Beschluss-Nr. TAV/11/33/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz beschließt den Wirtschaftsplan 2017 in all seinen Planteilen.

Beschluss-Nr. TAV/11/34/17

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz schlägt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße die Prüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2016 vor.

Bekanntmachung der 17. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Die 17. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz findet statt: **am Montag, dem 08.05.2017, um 10:00 Uhr** in der AWO Seniorenbegegnungsstätte Amt Peitz Jahnplatz 1, OASE 99.

Tagesordnung

1. Formalien
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 16. Sitzung des Seniorenbeirates
3. Beratung zum Stand der Vorbereitungen des 17. Seniorentages und der V. Gymnastikwerkstatt
4. Besuch der Tschernobyl-Kinder bei uns im Amt im August
5. Beratung zur Teilnahme an den zentralen Veranstaltungen der 24. Brandenburgischen Seniorenwoche in Bad Belzig und in Forst
6. Besuch der Senioren in Zbaszynek am 08.06.2017 und am 27.06.2017 Besuch aus Zbaszynek
7. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
8. Allgemeine Informationen/Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 11.04.2017

E. Hölzner
Amtdirektorin

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Turnow vom Freitag, dem 07.04.2017

2017/1/1

Beschluss zur Entlastung des Vorstands und der Kassenführerin für das Geschäftsjahr 2016/2017

2017/1/2

Der Pachtzins des Geschäftsjahres 2016/2017 wird in die Rücklagen eingestellt.

2017/1/3

Dem Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird zugestimmt.

2017/1/4

Wahl des Wahlleiters

2017/1/5

Beschluss zur Wahl des Vorstandes in offener Wahl

2017/1/6

Wahl des neuen Jagdvorstandes in Blockwahl

Bekanntmachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack vom 31.03.2017

Beschlüsse der durchgeführten Mitgliederversammlung:

Beschluss 1/31/03/2017

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack beschließt den Reinertrag für das Jagdjahr 2016/2017 nicht an die Mitglieder auszuzahlen.

Beschluss 2/31/03/2017

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack beschließt den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2017/2018.

Die oben genannten Beschlüsse sind im vollen Wortlaut beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Preilack einzusehen.

Bertram Bahr
Vorsitzender

Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

17. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz am 13.02.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: AP/KÄ/113/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit den dazugehörigen Anlagen sowie den Ergänzungen laut Protokoll:

- Aufnahme des Kaufes der Feuerwehrgerätehäuser der Gemeinde Teichland,
- Erhöhung des geplanten kommunalen Kredites um 1,3 Mio mit Sperrvermerk,
- Anpassung der Haushaltssatzung und der Haushaltsunterlagen entsprechend der vorgenannten Festlegungen.

Beschluss: AP/KÄ/114/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Annahme der Geldspende der Lausitz Energie Bergbau AG für das 30-jährige Jubiläum der Kita Lutki in Höhe von 200,00 Euro.

Beschluss: AP/BA/111/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Sanierung Feuerwehr Turnow mit Neubau Fahrzeughalle Los 4 Starkstrom-, Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen an Bieter Nr. 1 (elmak GmbH aus Peitz).

Beschluss: AP/BA/110/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Sanierung Feuerwehrgerätehaus Turnow: Gewerk Los 5 Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärarbeiten an Bieter Nr. 1 (Firma Markusch aus Drehnow).

Beschluss: AP/BA/116/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Sanierung Feuerwehrgerätehaus Turnow: Gewerk Los 6 an Bieter Nummer 5 (Firma Trocken-Akustik-Spezialbau aus Kolkwitz).

Beschluss: AP/BA/117/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Sanierung Feuerwehrgerätehaus Turnow: Gewerk Los 7 an Bieter Nummer 3 (Firma Stradow Bau GmbH aus Vetschau).

Beschluss: AP/BA/118/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Sanierung Feuerwehrgerätehaus Turnow: Gewerk Los 8 an Bieter Nummer 4 (Firma Hengmith aus Teichland).

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: AP/BAD/112/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz beschließt Personalangelegenheiten der Kita Lutki Jänschwalde.

18. Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 03.03.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/KÄ/062/2017

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2017. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2030 erreicht werden.

Beschluss: 5/18/11/17

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt, dass die Gewässerumlage weiter von den Einwohnern erhoben wird.

Beschluss: TuP/KÄ/063/2017

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Haushaltssatzung mit den dazugehörigen Anlagen und den genannten Änderungen gemäß Protokoll.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BA/061/2017

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Turnow-Preilack lehnt den Verkauf des gemeindlichen Flurstücks 173, Flur 3 in der Gemarkung Turnow an die Antragstellerin ab.

21. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 09.03.2017

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Tau/OA/079/2017

Die Gemeindevertretung Tauer lehnt den Antrag auf vorzeitige Einbuchtung der Einzelgrabstätte F09-W1re 13/11 (Blum) ab.

Beschluss: 06/21/06/17

Die Gemeindevertreter beschließen, eine einstweilige Anordnung gegen den Landkreis einzureichen und den Baustopp zu beantragen.

24. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 14.03.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/097/2017

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Heinersbrück zur Umlage der an den Gewässerverband Spree-Neiße zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Beschluss: Hei/BA/098/2017

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 80 und 84 der Flur 5 in der Gemarkung Heinersbrück zu erteilen.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BA/096/2017

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Verkauf der Flurstücke 239 und 241 der Flur 5 in der Gemarkung Heinersbrück an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg.

17. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 15.03.2017

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/KÄ/166/2017

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz nimmt den Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts für das Geschäftsjahr 2015 zur Kenntnis.

Beschluss: SP/KÄ/168/2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 mit den dazugehörigen Anlagen.

Beschluss: SP/KÄ/169/2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2017. Der Haushaltsausgleich soll im Jahr 2031 erreicht werden.

Beschluss: SP/OA/167/2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Neuausschreibung des Winterdienstes für die Stadt Peitz für die nächsten vier Jahre auf Pauschalbasis.

Beschluss: SP/OA/161/2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dass die Stadt Peitz die Zusatzbezeichnung „Fischer- und Festungsstadt“ gemäß § 9 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg führt. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

Beschluss: SP/BA/171/2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen am Bauvorhaben Zitadelle 2. BA, Gewerk: Freianlagen an Bieter Nr. 1 (Alpina AG, Cottbus).

20. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 16.03.2017öffentlicher Teil**Beschluss: Dra/OA/051/2017**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Festsetzung des Schließtages für die Kita „Regenbogen“ Drachhausen am 06.06.2017 zur Teamfortbildung.

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 17.05.2017, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 31.05.2017**

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Fritz Weitow mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindebüro, Dorfstraße 20A	Tel. 035609 203
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	Tel. 035601 802655 E-Mail: bm-dre@t-online.de
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Gröschke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	Tel. 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel. 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30B, Jänschwalde	Tel. 035607 73099
Ortsteil Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt. Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.	Tel. 035607 358
Ortsteil Drewitz:	Ortsvorsteher Heinz Schwietzer 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel. 035607 73241
Ortsteil Grieben:	Ortsvorsteher Hartmut Fort Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.	Tel. 035696 275
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Donnerstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1	Tel. 035601 23103
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel. 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr 1. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A 2. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21 3. Dienstag im Monat Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel. 035601 82194 Tel. 035601 23009 Tel. 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister Rene Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr gerade Wochen Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	Tel. 035601 897977

Die Struktur des Amtes Peitz



Tel.: 035601-

Rechnungsprüfungsamt
Frau Kindermann 38105

Amtsdirktorin
Frau Elvira Hölzner

Büro der Amtsdirktorin

Sekretariat/zentr. Verwaltung: Frau Graska 38110
Personalwesen: Frau Dumke 38118, Frau Matschke 38117
Öffentlichkeitsarbeit/Amtsblatt: Frau C. Krüger 38115
Sitzungsdienst: Frau Hannusch (Wahlleiterin) 38116
Wirtschaftsberatung/Internet: Frau Richter 38112

Kämmerei

Kämmerin: Frau Lichtblau 38121
Verwaltung kommunalen Vermögens

Finanzbuchhaltung
Amtskasse/Zahlungsabwicklung
Frau Halbasch (Kassenleiterin) 38123
Frau K. Blümel 38124,
Frau Füll 38129

**Geschäftsbuchhaltung/
Anlagenbuchhaltung**
Frau Wendland 38120
Frau Oehlert 38139
Frau Christoph 38127

Steuern
Frau Kärgel 38122

**Haushalte/Bilanzierung
Kosten-/Leistungsrechnung**
Frau Ringwelski 38126
Herr Herzog 38125

Gebäudemanagement
Frau Borchert 38144
Herr Steinke 38145
Frau Grigo 38147

Ordnungsamt

Amtsleiter: Herr Blümel 38130
Schulentwicklungsplanung

Bürgerbüro
Frau Patzer (Leiterin)
Frau Bagola, Frau Opitz, Frau Weiser
38191, -192, -193

Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Frau Große 38130, Herr Gorran 38132
Frau Jahnke 38137
Herr Kindschuh (Vollstreckung) 38138

Kitas/Schulen
Frau Epinger 38142,
Frau Wunderlich 38143

Standesamt/Friedhofswesen
Frau Schöpke 38135
Frau Gebhard 38140
(Gleichstellungsbeauftragte)

Gewerbeangelegenheiten/Winterdienst
Herr Lobeda 38134
(Datenschutzbeauftragter)

EDV
Frau Zupp 38114

Jugendkoordinatorin
Frau Melcher 801995

Bauamt

Amtsleiter: Herr Exler 38160
Baufinanzierungsmodelle Gemeinden,
Tiefbau Stadt Peitz

Sekretariat/Liegenschaften
Frau Schulz 38160

Liegenschaften
Frau Hannuschka 38165

Hochbau/Planung
Frau Donath 38162
Frau Appelt 38164

**Tiefbau/Grünflächen/
Beteiligungsverfahren LEAG**
Frau Schuppen 38163
Herr Mackuth 38141
Herr M. Krüger 38151

**Umlagen Gewässerverband/
Straßenausbaubeiträge**
Frau L. Blümel 38167

Kultur- und Tourismusamt

Amtsleiterin: Frau Kahl 81513
Kommunale Partnerschaften,
Veranstaltungskoordination
(Sorbenbeauftragte)

Kultur/Tourismus
Zentrale 8150
Frau Batzke 8150
Frau Drogelin 81512
Herr Redies 81518
Frau Schulz 81518

museale Einrichtungen
Frau Kahl 81513

Amtsbibliothek
Frau Pipka (Leiterin) 892292
Frau Bechler 892293
Frau Müller 892290

Amtsarchiv
Frau Müller, Frau Bechler
892293